

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom für Haushaltskunden

auf Grundlage § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) inklusive der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH

Preisblatt gültig ab 01.01.2024

1. Preisbestandteile

Ihr Tarif setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die abgenommene Elektrizitätsmenge und einem Grundpreis, der für jeden eingebauten Stromzähler extra erhoben wird. Die abgenommene Elektrizitätsmenge wird in Kilowattstunden (kWh) gemessen und abgerechnet. Weicht der Abrechnungszeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab oder verkürzt er sich durch Kundenwechsel, so wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.

2. Energiepreise

Es ist zu beachten, dass die Preise kaufmännisch gerundet sind und zu dem die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von 19 % berechnet wird. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weiterführende Informationen zu Art, Umfang und Höhe Ihrer Kostenbelastungen erhalten Sie unter www.netztransparenz.de.

Ihr Tarif	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024	Anpassung
Jahresverbrauch 0 – 100.000 kWh	brutto	brutto	brutto
Grundpreis in Euro/Monat	6,37	6,37	0,00
Arbeitspreis in Cent/kWh	58,02	44,79	-13,23

Zusammensetzung Ihres Strompreises	bis 31.12.2023		ab 01.01.2024		
Jahresverbrauch 0 – 100.000 kWh	netto	brutto	netto	brutto	
Grundpreis in Euro/Monat*	5,35	6,37	5,35	6,37	
Grundpreis Vertrieb	1,67		1,67		
Grundpreis Netznutzung	3,00		3,00		
Messstellenbetrieb	0,68		0,68		
Arbeitspreis in Cent/kWh	48,76	58,02	37,64	44,79	
Arbeitspreis Netznutzung	8,650		10,720		
Konzessionsabgabe	1,590		1,590		
Umlage KWK	0,357		0,275		
§ 17f Absatz 7 ENWG (Offshore)	0,591		0,656		
Umlage § 18 AbLaV	0,000		0,000		
Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	0,417		0,403		
EEG-Umlage	0,000		0,000		
Stromsteuer	2,050		2,050		
Vertrieb, Handel	35,100		21,943		

* Basis für die Ermittlung des Grundpreises bildet ein Eintarifzähler. Wünscht der Kunde den Einbau oder Betrieb einer anderen Messeinrichtung durch den Netzbetreiber, so werden zusätzlich zum Grundpreis die dadurch entstehenden Mehrkosten (Differenz veröffentlichte Zählerkosten abzüglich Eintarifzähler gem. Preisblatt des Netzbetreibers) berechnet. Beauftragt der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb, vermindert sich der Grundpreis um die Kosten für den Stromzähler.

Gemäß § 3 Nr. 22 EnWG sind Haushaltskunden Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.